Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2016
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung

Militärische Plangenehmigung betreffend Gemeinde Bäretswil; Altlastensanierung Schiessplatz, Zielgebiet Obis, Hinter Bettswil

vom 18. Mai 2016

Gestützt auf das Gesuch der armasuisse Immobilien vom 19. Januar 2016 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Durchführung der Altlastensanierung des Schiessplatzes Bäretswil, Obis, Hinter Bettswil unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie ist während der Beschwerdefrist im Internet unter der Adresse www.vbs.ch/plangenehmigungen einsehbar oder kann beim Generalsekretariat VBS, 3003 Bern angefordert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG[1]).

31. Mai 2016

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

1 Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR **510.10**).